

senlos sein wird, ein Schulversäumnis für begründet anzugeben, wenn kein Grund dazu vorhanden ist; aber daß noch andere Fälle eintreten können, welche Entschuldigungsgründe abgeben, wird Niemand leugnen; z. B. ein Vater nimmt das Kind mit auf die Reise; warum soll das nicht Entschuldigungsgrund sein? Wenn der Vater einsieht, es schadet dem Kinde nicht, so kann dann ein weiteres Ermessen der Obrigkeit nicht zustehen. Uebrigens muß man bei Schulversäumnissen einen Unterschied zwischen den Kindern machen, welche von den Aeltern selbst abgehalten werden, und denen, welche schon den andern Kindern weit vorgeschritten sind. Ich sehe den Fall, ein Kind genieße noch zu Hause Unterricht, und ist den Uebrigen weit vor; nun frage ich, was der Staat für einen Nachtheil hat, wenn es auch die Schule versäumt? Ich sehe das nicht ein, und zudem ist vorgeschrieben, was die Kinder zur Confirmation lernen müssen; es können aber so viele Fälle eintreten, wo der Schulvorstand und die Ortsgeistlichen nur darüber urtheilen können.

Abg. Richter (aus Zwickau): Es scheint die Differenz der geehrten Sprecher darauf hinauszulaufen, daß das Einfache in der Sache vielleicht weder im Gesetzentwurfe noch im Deputationsgutachten klar genug vorliegt, und ich glaube, das wird sich entscheiden, wenn man darüber einig ist, wer über die Schulversäumnisse zu erkennen und sie zu bestrafen hat. Ich höre bald den Schulinspector, bald den Gerichtsdirector erwähnen; ja, wenn verschiedene Instanzen genannt werden, dann wird es gewiß beim Alten bleiben. Ich habe schon angedeutet, daß es mein Wunsch wäre, die Bestrafung der Schulversäumnisse in die Hände der Verwaltungsbehörde einer jeden Gemeinde zu legen. Ich erlaube mir, an dieses Einiges anzuknüpfen, was der Hr. Staatsminister über Zwickau sagte. Dort ist die Sache lediglich Sache der Gemeinde; der Verwaltungsrath erörtert und bestraft die Schulversäumnisse ohne alle andere Concurrenz. Der Lehrer der Bürgerschule zeigt dem Vorsitzenden die Versäumnis an, und dieser vollzieht das Nöthige. Würde freilich der Schullehrer erst Tabellen machen müssen, die er dem Ortschulvorstande überreichen müßte, und dieser sie monatlich an den Rath brächte, so würde die Sache unterdessen schon verschollen und das Kind wieder in die Schule gekommen sein; aber eine prompte Vollziehung ist das einzige Mittel, die Schulversäumnisse zu verhindern. Ich erlaube mir daher, folgendes Amendement vorzuschlagen: „Als solche sind aber im Allgemeinen nur Krankheit des Kindes oder in der Familie, zu welcher dasselbe gehört, anzusehen, und es hat die Gemeindebehörde auf erfolgte Anzeige des Lehrers pflichtmäßig zu erörtern und zu ermessen, ob und in wie weit.“

Es erheben sich zwar 22 Mitglieder zur Unterstützung dieses Amendements, welche Zahl aber nicht ausreicht, da es erst im Laufe der Debatte zur Sprache gekommen ist, und dann der Landtagsordnung gemäß, die Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Abg. Eisenstuck: Die Ausstellungen gegen das Deputationsgutachten und den Gesetzentwurf seien verschiedener Art;

man habe gemeint, es sei vorthailhaft, wenn einzelne Fälle aufgenommen würden; die Deputation habe dieß nicht für gut gehalten, und es sei dieß auch eine vielseitigere Ansicht. Im Allgemeinen bemerke er, daß, so wenig es rathsam sei, Exemplificationen aufzunehmen, so bedenklich sei es, wenn man 6 Fälle aufnehme, und 6 Fälle dann weglasse. Er dürfe nur daran erinnern, wenn eins der kleinern Geschwister krank werde, und der Vater auch schon in hohem Alter sei, welche Verschiedenheit der Fälle könne da eintreten und nöthig machen, daß eins der Aeltern Kinder zu Hause bleibe; oder ein Kind habe nur ein Paar Stiefeln, barfuß könne es im Winter nicht gehen, und die Stiefeln müßten ausgebeßert werden. Wenn nun alle diese Fälle aufgenommen werden sollten, so scheine ihm das sehr bedenklich. Man habe das auch im Gesetzentwurfe wohl gefühlt, indem man gesagt, es solle durch den Ortschulvorstand ermessen werden, wo außerdem noch Entschuldigungsgründe angenommen werden könnten. Wie hier die 4 Fälle bezeichnet seien, so könnten in jeder Gemeinde noch über 20 angenommen werden. Wenn der Abg. Richter die Besorgnis geäußert habe, als wenn die Gemeinden zu wenig concurrirten, so sollte er doch glauben, daß, wenn die Kammer die Ansicht der Deputation in Bezug auf die Schulvorstände theile, dieß ja erreicht werde; denn dann sei der Schulvorstand ja der Vertreter der Gemeinde, und aus diesen Gründen könne er sich nicht überzeugen, daß es besser sei, bei dem Gesetzentwurf zu bleiben. In Bezug auf den Punct unter I. sei noch ein Bedenken erhoben worden; er sei zwar mit dem Satze einverstanden, doch glaube er nicht, daß er in das Gesetz gehöre, sondern es sei dieß im Wege der Verordnung zu bestimmen. Auch sei noch zu bemerken, daß der Lehrer eine unangenehme Stellung erhalten würde; es werde ihm die Pflicht aufgelegt, dafür zu sorgen, daß ein solches Kind zu Hause gehalten werde, ja, es nöthigenfalls zu entfernen, und da halte er für besser, wenn in der Verordnung sowohl die Verpflichtung der Schullehrer, als der Aeltern aufgenommen werde.

Abg. Claus: Von 22 Mitgliedern sei das Amendement des Abg. Richter (aus Zwickau) unterstützt worden. Da diese Unterstützung im Laufe der Debatte nicht hinlänglich erachtet worden, er sich aber überzeugt halte, daß, wenn man den Sinn desselben sofort mehrseitig aufgefaßt hätte, eine noch zahlreichere Unterstützung erfolgt sein würde: so wage er es, in gleichem Sinne einen Vorschlag zu machen. Allseitig habe man sich zu dem Wunsche vereinigt, die Schulversäumnisse, als einen Krebschaden des Volksunterrichts, möglichst beseitigt zu sehen; um so bedenklicher fand man die Fassung des Gesetzentwurfes, weil dadurch auf eine weitschichtige Procedur hingewiesen zu sein scheine. Einfachheit hierin sei das ausgesprochene Verlangen, und deshalb beantrage er, statt der Worte: „Haben der Localschulinspector und die Obrigkeit, da nöthig unter Befragung des Schulvorstandes“, zu setzen: „Hat der Schulvorstand“ pflichtmäßig zu erörtern.

Abg. Roux: Der Antragsteller habe geäußert: „In demselben Sinne, nur mit andern Worten, übergebe ich ein Amendement“. Er gebe nun der Kammer anheim, ob sie noch ein